

zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 141 - Bruchweg/Hochstraße -

1. Anlaß zur Aufstellung

Hauptsächlicher Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Beseitigung der Bahnübergänge Bruchweg und Querstraße an der Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Münster. Der Ausbau dieser Bahnübergänge beinhaltet die Errichtung eines Bauwerkes zur niveaufreien Kreuzung am Übergang Bruchweg sowie die Beseitigung des Überganges Querstraße für den Fahrverkehr bei gleichzeitigem Bau einer Fußgängerbrücke.

2. Räumlicher Geltungsbereich

(siehe auch Übersichtsplan - Anlage Nr. IV)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 141 wird wie folgt begrenzt:

im Norden

durch den südl. Rand der Waldfläche südlich des Forsthauses Hohenhorst

im Osten

durch die Ostseite der Bundesbahnstrecke von Wanne nach Münster, die Ostseite des südlichen Teils der Carl-Still-Straße, die westlichen Grundstücke an der Bozener Straße und die Ostseite der Hochstraße bis zum Grundstück Hochstraße 21a

im Süden

durch die Südseite der Querstraße einschließlich einer Parzelle ostwärts des Hauses Querstraße 5

im Westen

durch die Westseite der Bundesbahn von Wanne nach Münster, durch die südliche und westliche Grenze der Kleingartenanlage "Hohenhorst" bzw. einer entlang dieser Grenze geplanten Verkehrsfläche und durch die Westseite des Bruchweges

3. Bestehende Bauleitpläne und andere Vorgaben

Mit Beschluß des Rates vom 17.12.1973 wurde die Verwaltung beauftragt, für den vorgenannten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes bauten zunächst auf den Darstellungen der seit dem 1.10.1977 wirksamen Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.07 - Hohenhorst - und der seit dem 22.9.1979 wirksamen Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.11 - Walkmühlenweg - auf.

Nunmehr stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit den Darstellungen des seit dem 29.9.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes. Die ersten Verfahrensschritte sind im Sinne von § 8 (3) B B a u G als Parallelverfahren anzusehen.

Aus Gründen der eindeutigen Abgrenzung der Bebauungsplangebiete 193 -Hohenhorst- und 141 -Bruchweg/Hochstraße- wurde der Bereich des ursprünglichen Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 141 im Norden, Westen (Dauerkleingärten) und im Süden erweitert.

Wegen des Zusammenhangs der Verkehrsfläche Bruchweg/Hochstr. werden auch Teilbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 74 und 97 übernommen.

Für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge Querstraße und Hochstraße/Bruchweg der DB-Strecke Wanne-Eickel - Münster erfolgte für den Bahnübergang Querstraße (Fußgängerbrücke) die Planfeststellung gem. § 36 (2) BbG (Bundesbahngesetz) am 19.4.1978

Das Planfeststellungsverfahren nach § 36 (2) BbG für die Neuschüttung einer Straßenüberführung Hochstraße/Bruchweg wurde ebenfalls durchgeführt.

4. Ziele der Landesplanung

4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro)

Die im Planbereich liegenden Gewerbeflächen sind im Zusammenhang mit größeren anschließenden Gewerbebereichen zu sehen. Ihre Ausweisungen entsprechen den Zielen des Landesentwicklungsprogramms vom 19.03.1974 in Bezug auf Förderung der gewerblichen Wirtschaft (§ 19 (3a) und § 25 (1, 2 und 3) LEPro). Die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge und die entsprechenden Ausweisungen im Bebauungsplan sowie die Planung einer zügigeren Führung des Bruchweges entsprechen den Anforderungen des § 28 (2) LEPro insbesondere wegen der damit verbundenen funktionalen Verbesserungen.

Die Sicherung der Dauerkleingartenanlage "Hohenhorst" entspricht der Forderung des § 29 LEPro, wonach für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung auch für ein angemessenes Angebot an Einrichtungen innerhalb der Siedlungsbereiche Sorge zu tragen ist.

4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Im LEP I/II i. d. F. vom 15.1979 wird die Stadt Recklinghausen als Mittelzentrum mit 100.000 bis 150.000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt und gem. § 19 LEPro dem Ballungskern zugeordnet. Recklinghausen liegt am Kreuzungspunkt zweier Entwicklungsachsen 1. Ordnung. Mittelzentren dieser Größenordnung weisen in der Regel eine überdurchschnittliche mittelzentrale Infrastrukturausstattung und/oder eine herausragende Stellung im

regionalen Arbeitsmarkt auf. Damit gehört Recklinghausen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Sinne des § 21 LEPro, für die gem. §§ 7 bis 10 LEPro eine Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentral-örtlichen Einrichtungen gefordert wird und auf die sich die Gesamtentwicklung des Landes ausrichten soll.

4.3 Gebietsentwicklungsplan (GEP 1966)

Der GEP weist im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 141 für die nördlich der Autobahn BAB A 2 und beiderseits der Eisenbahnlinie liegenden Flächen einen land- und forstwirtschaftlichen Bereich aus. Im Bereich südlich der Autobahn ist östlich der Eisenbahnlinie ein Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend dichter Bebauung und westlich ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

4.4 Ziele der Landesplanung für Recklinghausen

Gem. § 18 Landesplanungsgesetz NW (LaPlaG) i.d.F. vom 3.6.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1979 liegen Schreiben des Regierungspräsidenten Münster vom 29.7.1977, und 21.12.1978 - Az. 61.41-17 vor: "Hinsichtlich der dargestellten Bauflächen und der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte entspricht der vorliegende Flächennutzungsplan-Entwurf im großen und ganzen den Ergebnissen bereits erfolgter Vorabstimmungen mit den Zielen der Landesplanung." Da die Bebauungspläne gem. § 8 (2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, kann davon ausgegangen werden, daß auch die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 141 den Zielen der Landesplanung entsprechen.

5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung

Im Generalverkehrsplan der Stadt Recklinghausen ist der Straßenzug Bruchweg/Hochstraße als Sekundärstraße ausgewiesen.

Entsprechend der Zielsetzung der Landesplanung und dem Entwurf für ein Stadtentwicklungsprogramm sollen die Verkehrsverhältnisse innerhalb der Stadt verbessert und in diesem Zusammenhang im Bereich des Bebauungsplanes die höhengleichen Bahnübergänge Bruchweg-Hochstraße und Querstraße beseitigt werden.

6. Ziele und Zwecke der Stadtplanung

Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sollen die schienengleichen Bahnübergänge der Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Münster an Querstraße und Bruchweg durch eine niveaufreie Kreuzung mit der Bundesbahnstrecke ersetzt und eine Verbesserung der Trassenführung der Hochstraße und des Bruchweges erreicht werden.

Durch die Beseitigung des Bahnüberganges Querstraße, bei gleichzeitigem Bau einer Fußgängerbrücke, wird der Kraftfahrzeugverkehr zwischen der Waldstraße und der Hochstraße unterbrochen. Für diesen Kraftfahrzeugverkehr stehen die Straßenüberführung Salentinstraße und die vorgesehene Straßenüberführung Bruchweg/Hochstr., die über den auszubauenden Hohenhorster Weg erreicht werden kann, zur Verfügung.

Das Plangebiet liegt westlich der Bebauungsplanbereiche Nr. 97 -Tiroler Straße und Nr. 74 -Walkmühlenweg. Teilbereiche dieser v.g. Bebauungspläne sind in den Bebauungsplan Nr. 141 übernommen worden, um die neue Führung des Straßenzuges Bruchweg-Hochstraße zusammenhängend planen zu können. Die Art der baulichen Nutzung im südlichen Teilbereich zwischen Bundesbahnlinie und Hochstraße soll entgegen der bisherigen Mischgebietfestsetzung (MI III o bzw. I o) dieses Teilbereiches innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 74 -Walkmühlenweg-, als Gewerbegebiet (GE-Gebiet) gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Diese Ausweisung erscheint als folgerichtige Erweiterung des im Osten liegenden Gewerbegebietes, auch unter Berücksichtigung vorhandener Emissionsverursacher (Bundesbahnlinie - Hochstr. - Bundesautobahn A 2) in diesem Bereich.

Die im südlichen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 -Tiroler Straße- bisher festgesetzte GE-Fläche wird von der neuen Verkehrsfläche -Hochstr.- (einschl. Böschung) teilweise in Anspruch genommen. Dabei soll die zwischen der Verkehrsfläche -Hochstraße- und der Bundesbahnstrecke verbleibende Restfläche einschl. der alten Trassenführung der Hochstraße bis zur Autobahn A 2 (BAB A 2), entsprechend rekultiviert und gem. § 9 (1) Abs. 18 BBauG als Fläche für die Forstwirtschaft neu festgesetzt werden. Die südlich der Bozener Straße gelegenen Teilflächen, die z. Zt. innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 97 als Mischgebiet (MI II o) ausgewiesen sind, sollen entsprechend ihrer heutigen Nutzung als Gewerbegebiet (GE II o) festgesetzt werden.

Bedingt durch die Trassenverschiebung des Bruchweges ist auch eine Änderung in der Führung des Karawankeweges im Bereich der Kleingartenanlage erforderlich. Dabei soll das neue Teilstück des Weges, mit Anschluß an den Bruchweg, an der West- und Nordseite der Gartenanlage vorbeigeführt werden.

Die Ausweisung der bestehenden Kleingartenanlage Grullbad entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und soll auch planungsrechtlich gesichert werden. Sie liegt innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 136 und in der Landschaftsschutzfläche Nr. L 8. Im Bebauungsplan wird die Fläche als Grünfläche -Dauerkleingärten- ausgewiesen.

Die gleiche Ausweisung erhält eine nördlich davon durch den Bruchweg getrennte Fläche, wo die Anlage weiterer Kleingärten einschl. einer überbaubaren Grundstücksfläche "Vereinsheim" sowie PKW-Stellplätze vorgesehen wird.

Dem Ziel einer optischen Abgrenzung an städtebaulich wichtigen Stellen dienen im Planbereich Zeichen für Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Hierdurch gegenüber der Bahnanlage abgeschirmt, ist südlich des zuvor genannten Vereinsheimes auch eine Grünfläche mit der Nutzung als Spielplatz und Festwiese geplant.

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich im Bebauungsplanbereich keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet evtl. ausnahmsweise wohnenden oder der dort arbeitenden Menschen ergeben, insbesondere nicht im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich (§ 13a Abs. 1 BBauG i.d.F. vom 18.8.1976).

Die Gebäude Hochstr. 4 und 6 sind Eigentum der Deutschen Bundesbahn bzw. der Stadt. Die bzgl. des Immissionsschutzes äußerst ungünstige Situation konnte und soll nicht verbessert werden, da die Häuser mittelfristig zur Verwirklichung der geplanten gewerblichen Nutzung leergezogen werden müssen. Bei Realisierung der Bebauungsplanabsichten müssen für die dortigen Bewohner Ersatzwohnungen im Sinne des § 13a (1) BBauG beschafft werden.

Neben den zeichnerischen Festsetzungen sowie Kennzeichnungen und Hinweisen im aufgedruckten textlichen Teil enthält der Bebauungsplan textliche Festsetzungen und inkorporierte Gestaltungsvorschriften gem. § 103 Bauordnung NW.

Die allgemeine Zulassung von in § 8 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Vorhaben mit der Einschränkung durch die Forderung nach Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes wird durch die verhältnismäßig enge Begrenzung der Gewerbegebiete weiter reglementiert. Unter diesen Umständen sprechen gegen die Ausnahme-Gewährung keine ernsthaften Bedenken. Festsetzungen bezüglich Baumöglichkeiten für ein den Zwecken der Dauerkleingartenanlage dienendes Vereinsheim und für Garten- und Gerätehäuser regeln die städtebaulichen und inhaltlichen Belange von Freizeit und Erholung gegenüber der eigentlichen kleingärtnerischen Nutzung. Regelungen der Nutzung und Gestaltung von Vorgartenflächen dienen der Gestaltung des Ortsbildes.

In der Offenlegungsfassung des Bebauungsplan-Entwurfes war unter Punkt 41 der Gestaltungssatzung die gärtnerische Gestaltung und Nutzung von Vorgartenflächen vorgesehen. Diese Festsetzung kann wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht in den Bebauungsplan integriert werden. Nun soll nach § 9 (1) Ziffer 10 BBauG für die Vorgartenflächen nur die Freihaltung von baulichen Anlagen und gärtnerische Nutzung festgesetzt werden (Pkt. 1.3 der textlichen Festsetzungen).

7. Verkehr

Der Straßenzug Hochstraße - Bruchweg ist in seiner ganzen Länge im Generalverkehrsplan als Verkehrsstraße (Sekundärnetz) enthalten. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist dieser Straßenzug ebenfalls dargestellt.

Seine funktionelle Bedeutung liegt in der Ergänzung des Hauptverkehrsstraßennetzes (Primärnetz) sowie in einer durchgehenden Stadtteilverbindung zwischen Recklinghausen-Süd und der Innenstadt. Darüber hinaus werden die Querspangen des im Generalverkehrsplan dargestellten Netzes auf dieser Strecke verteilt. Außerdem bildet der angesprochene Gesamtzug die Umleitung für die B 51 (Herner Straße - Bochumer Straße). Wesentliche Erschließungsbereiche neben den angrenzenden Wohngebieten sind das Stadion und Freizeitgelände Hohenhorst, der ADAC-Übungsplatz, das angrenzende Industriegebiet im Bereich Hillerheide und das Gewerbegebiet Wetterschacht.

Erheblich gestört wird der Verkehrsfluß auf dieser Straße durch die schienengleichen Bahnübergänge der Bundesbahnstrecken Wanne-Eickel - Münster bzw. Hamm - Osterfeld, sowie durch die Unzulänglichkeiten in der Trassenführung in manchen Bereichen.

Die verkehrlichen Mängel sollen durch eine niveaufreie Kreuzung mit der Bundesbahnstrecke Wanne - Münster und durch Verbesserungen in der Trassenführung behoben werden. Entsprechende Planungen sind im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, den schienengleichen Bahnübergang in der Querstraße aufzuheben. Dies hat zur Folge, daß die Querstraße für den KFZ-Verkehr im Einmündungsbereich mit der Hochstraße nicht mehr befahrbar sein wird. Der Fußgänger soll eine Überführung über die Bahnanlagen erhalten. Das Bauwerk soll in einer lichten Höhe von 5,80 m, einer Breite von 3,00 m mit Endspindeln in Ebenen von + 0 bis + 5,50 m) in Anspruch genommenen Flächen der Grundstücke Flur 534, Flurstück 319 an der Querstraße und Flurstück 312 im Bereich der Einmündung Querstraße - Hochstraße, als "Verkehrsfläche" mit Pflanzgebot ausgewiesen. Die Hochstraße selbst erhält im Neubaubereich einen Querschnitt nach RAL-Q; B 2 (2 x 3,75 m Fahrbahn, 2 x 1,25 m Trennstreifen, 2 x 1,00 m Radweg und 2 x 1,50 m Gehweg) und wird mit einem Brückenbauwerk mit einer lichten Höhe von 5,85 m über die Bundesbahnanlagen geführt. Die Steigung der Rampen zu diesem Brückenbauwerk beträgt max. 5 %. Das Überführungsbauwerk der Autobahn A 2 wird nicht verändert. Verbessert wird der Anschluß des Industriegebietes über die Bozener Straße.

Die Haupterschließung der angrenzenden Dauerkleingärten wird nach Norden verlegt und findet ihren Anschluß an den Karawankenweg. Zum Teil werden die heute vorhandenen Verkehrsflächen der Hochstraße und des Bruchweges rekultiviert (Pflanzgebot).

8. Lärmimmission

Im Bebauungsplanbereich sind heute folgende Lärmquellen vorhanden:

1. Die Bundesbahnstrecke Wanne - Münster
2. Die Zechenbahn
3. Bundesautobahn A 2
4. Der Bruchweg
5. Die Gewerbebetriebe, deren Lärmemission gegenüber dem Verkehrslärm jedoch gering ist.

Da im Planbereich keine neuen lärmintensiven Festsetzungen getroffen werden und eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Bebauungsplanbereich nicht erfolgt, sind besondere Lärmschutzmaßnahmen nicht notwendig. Im übrigen hat die BAB A 2 im Zuge der Verbreiterung Lärmschutzwände erhalten.

9. Versorgungs- und Entsorgungsanlagen (siehe auch Anlage Nr.I)

Für das Gebiet des Bebauungsplanes sind alle Ver- und Entsorgungsleitungen für elektrische Energie, Gas, Wasser und Abwasser vorhanden. Änderungen oder Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich. Die einwandfreie Erschließung der an bereits ausgebauten Straßen gelegenen Gewerbegrundstücke ist gewährleistet.

10. Bodenordnung

Die vorhandene Grundstücksstruktur macht im Planbereich keine bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

11. Kosten

Für die Durchführung der Bebauungsplanziele werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

11.1 Querstraße (Fußgängerbrücke)	1.600.000,--
11.2 Bruchweg (Anschüttung, Brücke und Anbindung des Karawankenweges)	5.800.000,--
11.3 Begrünung einschl. Aufnahmen und Re-kultivieren des alten Bruchweges und alte Hochstraße	120.000,--
	<hr/>
	7.520.000,--

12. Vorgesehene Finanzierung (§ 9 (8) BBauG)

12.1 Gem. § 9 (8) BBauG soll auf die Maßnahmen hingewiesen werden, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen; die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde voraussichtlich entstehen und die vorgesehene Finanzierung sollen angegeben werden.

12.2 Finanzierung zu Pkt. 11.1 und 11.2

Für die Straßenüberführung Hochstraße/Bruchweg und die Fußgängerüberführung Querstraße der DB-Strecke Wanne-Eickel - Münster werden die kreuzungsbedingten Kosten unter Beachtung des § 13 Abs. 2 EKrG (Eisenbahnkreuzungsgesetz), der 1. EKrV (Eisenbahnkreuzungsverordnung) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 4/1970 des Bundesministers für Verkehr vom 26.3.1970 ermittelt.

Der Kostenanteil der Gemeinde wird nach GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) bezuschußt.

Die zu übernehmenden Kosten der Gemeinde betragen somit für die Fußgänger- und Straßenüberführung:

Querstraße (Fußgängerbrücke)	122.000,--
Hochstraße/Bruchweg (Straßenüberführung)	441.500,--
zusätzlich der unter Pkt. 11.3 aufgeführten Maßnahmen für Begrünung und Rekultivierung	120.000,--

12.3 Erschließungskosten

Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung bzw. ihre erstmalige Erstellung müssen gem. der §§ 123 ff bis zu 90 % der beitragsfähigen Aufwendungen von den Eigentümern getragen werden.
(Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 27.2.1978).

Gem. § 129 (1) BBauG wird der Restbetrag von mind. 10 % der beitragsfähigen Aufwendungen von der Gemeinde getragen. Die Mittel müssen in die mittelfristigen Haushaltsplanungen aufgenommen werden.

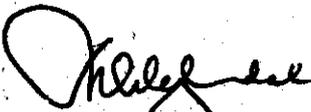
13. Flächenbilanz

Eine Flächenbilanz ist als Anlage Nr. II dieser Begründung beigelegt.

14. Aufhebung bestehender Festsetzungen

Zum Verfahren zur Aufhebung bestehender Festsetzungen gehört eine Aufstellung und Sonderpläne "Aufhebung bestehender Festsetzungen" (siehe Anlage Nr. III der Begründung)

Recklinghausen, den 9.11.1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.



Schlegtendal
Dipl.-Ing.

B e b a u n g s p l a n N r. 141 Bruchweg/Hochstraße
Anlage Nr. I zur Begründung

1. Wasserversorgung

Das Plangebiet wird zentral durch Gelsenwasser - RW - Wasserwerk der Stadt - mit Trinkwasser und Brauchwasser versorgt.

2. Entwässerung

Das Plangebiet wird zentral durch die städtische Kanalisation im Mischsystem ~~-Trennsystem-~~ entwässert.

~~Ein entsprechender genereller Entwässerungsentwurf liegt gem. § 45 LWC genehmigt vor und wurde dem Regierungspräsidenten in Münster zur Prüfung vorgelegt und aufgestellt.~~

Das Abwasser wird über den Hauptsammler in ^{den} Hellbach
..... zur Kläranlage ^{Herne-Nord}
..... - in ^{die} Escher ^{Bach-Graben}
(Gew.²..... Ordnung) - geleitet.

~~Die Kläranlage ist für EGW ausgelegt. Bisher sind EGW angeschlossen. Die Erweiterung der Neubaudeck einer Kläranlage ist nicht erforderlich.~~

Beanstandungen: - k e i n e -
.....
.....

~~Das im Regenwasserkanal anfallende in RÜ überströmende Wasser wird in den Bach-Graben (Gew. Ordnung) eingeleitet.~~

(Raum für andere bzw. weitere Angaben)
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3. Vorhandene Gewässer

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Gewässer vorhanden:

- 1.) (Gew. Ordnung)
- 2.) (Gew. Ordnung)

Die Gewässer sollen in ihrer Lage und in ihrer Form - nicht - verändert werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

.....
.....
.....
.....
.....

Das für die Änderungen erforderliche Gelände ist als Vorbehaltsfläche in die Pläne eingetragen.

4. Sonstige wasserwirtschaftliche Angelegenheiten

.....
.....
.....
.....
.....

(nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Anlage Nr. II

Flächenbilanz zum Bebauungsplan Nr. 141

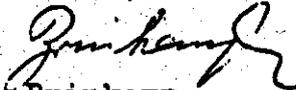
		ha	a	qm	%
1.	Fläche des Planungsgebietes	15	09	80	
2.	Verkehrsflächen	3	74	75	
	davon Autobahn			3505 qm	
3.	Flächen für Bahnanlagen	2	69	30	
	davon Belastung zugunsten der Allgemeinheit			25 qm	
4.	Grünflächen	6	91	90	
	a) Dauerkleingartenanlage			57990 qm	
	b) Grünfläche			11200 qm	
				69190 qm	
	davon Leitungsrecht			420 qm	
5.	Gewerbliche Bauflächen	1	73	85	
	davon Belastung zugunsten der Allgemeinheit			250 qm	

Anmerkung:

Die Flächen wurden mit dem Rollscheibenplanimeter der Fa. Ott Nr. 47525 ermittelt.

Aufgestellt u. berechnet:

Recklinghausen, den 27. 2. 1978


Brinkamp
- Amt 62 -

Anlage Nr. III

Aufhebung bestehender Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 141

- a) Fluchtlinienplan Hochstraße - gem. § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 80, förmlich festgestellt am 6.4.1898;
- b) Fluchtlinienplan Querstraße - gem. § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 404, förmlich festgestellt am 10.9.1951;
- c) Bebauungsplan Nr. 97 "Tiroler Straße", rechtsverbindlich seit 29.1.1972;
- d) Bebauungsplan Nr. 74 "Walkmühlenweg", rechtsverbindlich seit 12.6.1971
- e) Bebauungsplan Baustufenordnung der Stadt Recklinghausen, rechtsverbindlich seit 30.12.1961

Anlage Nr. IV

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 » Bruchweg/Hochstraße «

